

# **Satzung über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Karoli**

Die Stadt Waldkirchen erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Art und Zweck der Einrichtung**

Die Stadt Waldkirchen betreibt am Karoli einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

(1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Waldkirchen mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 7 Tage beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden.

(2) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden Anlagen zum Bezug von Frischwasser und Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes vorgehalten. Ferner besteht die Möglichkeit Abwasser über die dort installierte Einrichtung einzuleiten. Anderen Personen als den berechtigten Nutzern des Wohnmobilstellplatzes im Sinne von Absatz 1 ist die Nutzung der dort befindlichen Anlagen ausdrücklich untersagt.

(3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Platz**

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Offenes Feuer ist untersagt.
- (2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz ist untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

### **§ 5**

#### **Hausrecht**

Die Stadt Waldkirchen bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Waldkirchen die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt. Er wird geräumt, aber nicht gestreut. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Die Stadt Waldkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Die Stadt Waldkirchen haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom-und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
- (4) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Waldkirchen abgeleitet werden kann.
- (5) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Stadt Waldkirchen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Waldkirchen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 7 Tage nutzt
- b) entgegen § 2 Abs. 2 Anlagen der Wasser- und/oder Stromversorgung gebraucht ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt
- d) entgegen § 4 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt
- e) entgegen § 4 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört
- f) entgegen § 4 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- STADT WALDKIRCHEN -  
Waldkirchen, 26.11.2019

Heinz Pollak  
1. Bürgermeister